

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2020**
Ausgabe - Nr. **5**
Ausgabetag **07.02.2020**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
32	05.02.20	Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18.1 "Parkstraße/Ecke Konrad-Adenauer-Ring"; Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 18.1 "Parkstraße/Ecke Konrad-Adenauer-Ring"	81 – 82
LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW			
33	05.02.20	a) Planung für den Neu-und Ausbau der Ortsumgehung Warendorf im Zuge der Bundesstraße 64 Duldung von Vorarbeiten auf Grundstücken	83 – 87
34	05.02.20	b) Planung für den Neu-und Ausbau der Ortsumgehung Freckenhorst im Zuge der Landesstraße 547 Duldung von Vorarbeiten auf Grundstücken	88 – 92
JAGDGENOSSENSCHAFT DRENSTEINFURT			
35		Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 19.03.2020	93

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel wöchentlich.
Bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von 48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
-----	-------	------------	-------

JAGDGENOSSENSCHAFT WALSTEDDE

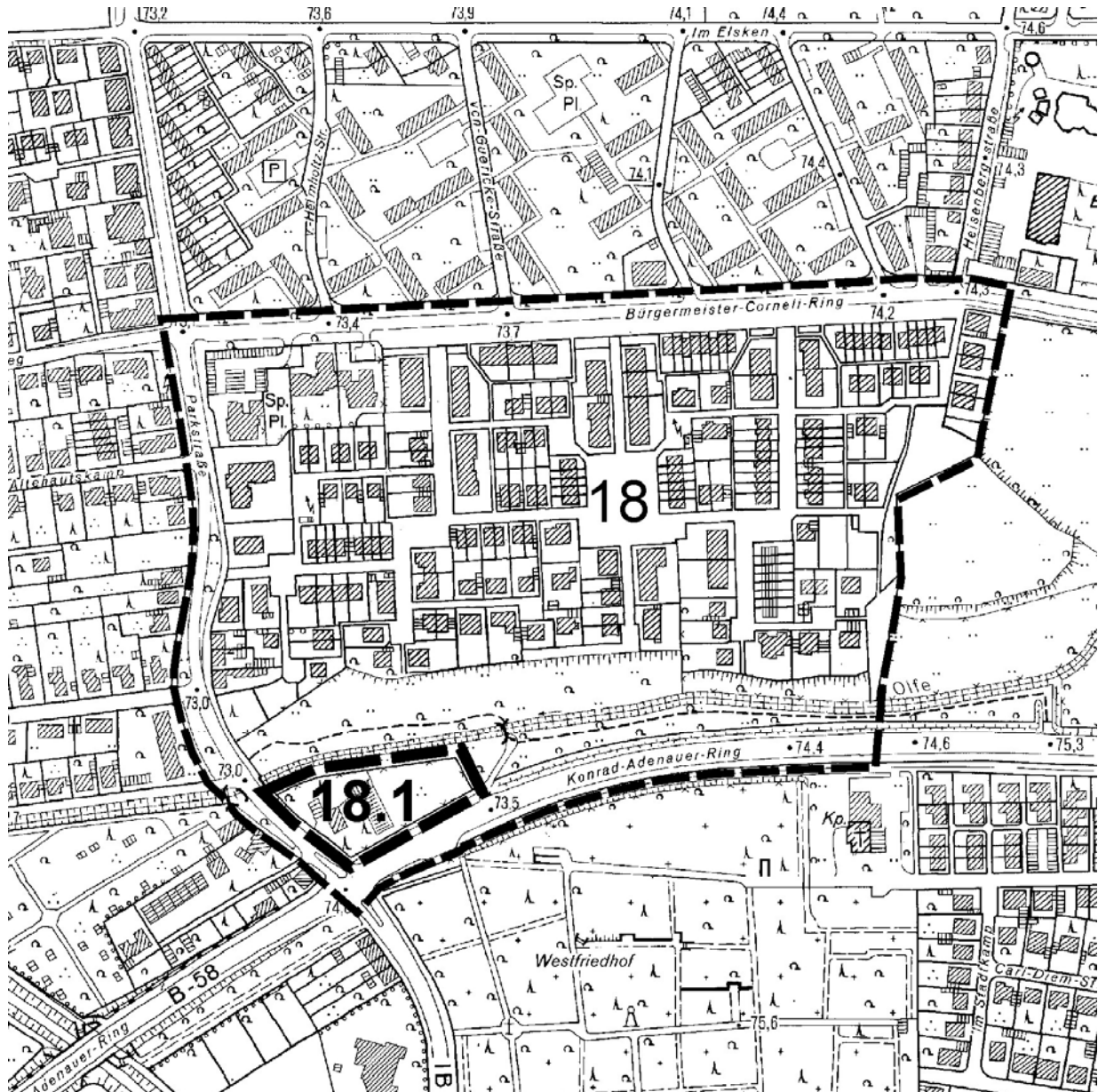
36		Einladung zur Genossenschaftsversammlung am 12.03.2020	94
----	--	--	----

KREIS WARENDORF

37	03.02.20	a) Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 für den Kreis Warendorf	95 – 99
38	31.01.20	b) Öffentliche Bekanntmachung Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) Feststellung der UVP – Pflicht	100 – 101
39	05.02.20	c) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	102 – 108

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

- A. Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18.1 "Parkstraße/Ecke Konrad-Adenauer-Ring"**
- B. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 18.1 "Parkstraße/Ecke Konrad-Adenauer-Ring"**



A. Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 02.04.2019 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18.1 "Parkstraße/Ecke Konrad-Adenauer-Ring" beschlossen.

Das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18.1 wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

B. Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 04.02.2020 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 18.1 "Parkstraße/Ecke Konrad-Adenauer-Ring" beschlossen.

Der 4.500 Quadratmeter große Geltungsbereich beinhaltet das Grundstück Parkstraße 100 und umfasst das Flurstück 369, Flur 11, Gemarkung Ahlen.

Der Geltungsbereich wird wie folgt grob umgrenzt:

Im Nordosten: durch den Olfegrünzug,
im Südosten: durch den den Konrad-Adenauer-Ring begleitenden Grünstreifen,
im Südwesten: durch die Parkstraße,
im Nordwesten: durch den Olfegrünzug.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung auf dem Grundstück Parkstraße 100 geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 18.1 "Parkstraße/Ecke Konrad-Adenauer-Ring" mit Begründung liegt in der Zeit vom

17.02.2020 bis einschließlich 17.03.2020

bei der Stadtverwaltung Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus.

Jedermann kann hier während dieser Zeit Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (z. B. E-Mail) vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planung gegeben.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de / Themen / Bauen & Planen / Stadtplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden. Dort besteht ebenfalls die Möglichkeit Anregungen vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18.1 "Parkstraße/Ecke Konrad-Adenauer-Ring" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59227 Ahlen, 05.02.2020

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger

Landesbetrieb Straßenbau NRW
 Regionalniederlassung Münsterland
 Wahrkamp 30
 48653 Coesfeld

Bekanntmachung

Planung für den Neu-und Ausbau der Ortsumgehung Warendorf im Zuge der Bundesstraße 64 Duldung von Vorarbeiten auf Grundstücken

1. Begründung

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, in Warendorf zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. g. Bauvorhaben zu planen und zu bauen. Die Regionalniederlassung Münsterland ist mit der Planung dieser Maßnahme beauftragt worden. Das Bauvorhaben ist in dem vom Bundestag am 23.12.2016 beschlossenen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in der Stufe „Vordringlicher Bedarf“ enthalten. Für Maßnahmen des „Vordringlichen Bedarfs“ besteht ein uneingeschränkter Planungsauftrag.

Zur Erstellung des landschaftspflegerischen Begleitplanes gehört die Aufstellung einer Artenschutzprüfung. Hierzu ist die Erhebung faunistischer Daten erforderlich. Mit der bevorstehenden Erhebung soll nun im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020, das konkrete Vorkommen von Amphibien, Fledermäusen und Vögeln im Planungsraum definiert werden. Insbesondere werden die Amphibienuntersuchungen mit mehrfacher Wiederholung im Bereich von Teichen, Weihern und sonstigen Gewässern erforderlich, welche sich in vielen Fällen im Bereich von Wohn- oder Hofgrundstücken befinden. Die Untersuchungen umfassen dabei wiederkehrende Sichtbeobachtungen, Kescherfänge und das Auslegen von Fangreusen sowie deren Kontrolle. Diese Arbeiten werden fachkundig und behutsam durchgeführt; Schäden oder besondere Beeinträchtigungen sind in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten. Die Vogel- und Fledermauskartierungen und sonstige Biotopkartierungen können in der Regel von allgemein zugänglichen Straßen, Wegen und Flächen erfolgen. Der gesamte Untersuchungsraum ist in den nachfolgend abgedruckten Übersichtskarten, die Bestandteil dieser Bekanntmachung sind, zu ersehen. Zur Durchführung der Arbeiten ist das Betreten folgender Grundstücke nicht vermeidbar:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Warendorf	3	127, 130, 160
	4	25, 27, 31, 32, 38, 89, 109
	5	460, 553
	6	8, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 19, 20, 21, 22, 30, 36, 37, 39, 40, 41, 42, 46, 47, 51, 84, 94, 96, 97, 124, 125, 163, 171, 174, 182, 273, 274, 310, 333, 334, 336, 339, 346
	7	70, 92, 93, 52, 53, 111, 14, 6, 9, 10, 11, 96, 107
	8	33, 119, 121, 163, 164, 167, 170, 229, 230, 254, 254, 293, 307, 312, 313
	18	2, 3, 5, 21, 22, 23, 25, 27, 28, 30, 31, 32, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 78, 79, 80, 93, 94, 96, 97, 218, 220, 239, 289, 301, 302
	23	50, 52, 53, 54, 55, 56, 63, 65, 66, 67, 68, 72, 207, 221, 227, 228, 294, 428, 443, 444, 458, 486, 487, 495, 502, 505, 542, 544
	Freckenhorst	28
22		1

Vohren	1	7, 9, 15, 27, 43, 62, 69, 71, 72, 78, 80
	2	32, 36, 43
Vohren	14	7, 8, 10, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 22, 23, 27, 41, 47, 48, 50
	15	6, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 20, 22, 34, 48, 51, 52, 55, 56, 58, 60
	18	2, 3, 31, 32

2. Das Recht zur Durchführung der vorgenannten Arbeiten ist dem Landesbetrieb Straßenbau NRW durch § 16a Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) eingeräumt, wonach Sie und sonstige Nutzungsberechtigte Arbeiten zur Vorbereitung der Planung sowie sonstige Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde oder ihre Beauftragten zu dulden haben.

Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden gemäß der Bestimmung des § 16a Absatz 3 Bundesfernstraßengesetz selbstverständlich ausgeglichen.

Ich darf darauf hinweisen, dass es sich bei den vorgenannten Arbeiten um notwendige Vorarbeiten zur sachgerechten Planung handelt und nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden wird. Auch handelt es sich nicht um Arbeiten, die als Teil der Planausführung anzusehen wären.

II. Androhung des unmittelbaren Zwangs

1. Gemäß §§ 55 Abs. 1, 56, 58, 62, 63 und 66 bis 75 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003

drohe ich Ihnen hiermit unmittelbaren Zwang für den Fall an, dass Sie ein Betreten oder Befahren Ihres o. a. Grundstücks zwecks Durchführung von Vorarbeiten zur Ermittlung der Amphibienarten und Amphibienzahlen auf den betroffenen Grundstücken im Rahmen der Planung für den Neubau der B 64 im Zuge der Ortsumgehung Warendorf nicht zulassen oder dulden werden.

2. Begründung

Der Bau der Umgehungsstraße Warendorf liegt im öffentlichen Interesse. Wie bereits ausgeführt, ist das Bauvorhaben in dem vom Bundestag am 23.12.2016 beschlossenen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in der Stufe „Vordringlicher Bedarf“ enthalten. Für Baumaßnahmen des „Vordringlichen Bedarfs“ besteht ein uneingeschränkter Planungsauftrag.

Um eine ordnungsgemäße und sachgerechte Planung zu ermöglichen, ist die Durchführung von Vorarbeiten, in diesem Fall die Ermittlung der Amphibienvorkommen, unverzichtbar. Die Durchführung der jetzigen Untersuchungen ist abhängig von der jahreszeitlich bedingten Entwicklung der Amphibien. Die Untersuchung kann aus naturwissenschaftlichen Gründen daher nur zu diesem Zeitpunkt erfolgen.

Da es bereits in der Vergangenheit zu Verzögerungen und Behinderungen gekommen ist, werde ich bei einer Weigerung Ihrerseits, mir die Betretung der o. a. Grundstücke zu gewähren, sowie die Durchführung der erforderlichen Arbeiten zur Ermittlung der Vorkommen zu erschweren oder zu behindern, die Betretung der Grundstücke und die Durchführung der Untersuchungsarbeiten im Wege des unmittelbaren Zwangs, ggf. im Wege der Vollzugshilfe mit Vollzugsdienstkräften, erwirken.

Die Androhung des Zwangsmittels „unmittelbarer Zwang“ ist deswegen erforderlich, da andere Zwangsmittel zur Durchsetzung der Duldungsverpflichtung keinen Erfolg in der Sache ermöglichen. Bereits mehrfach wurde der Landesbetrieb Straßenbau NRW bei der Durchführung der Vorarbeiten in rechtswidriger Weise behindert bzw. die Durchführung teilweise auch verhindert.

Die Androhung von Zwangsgeld ist aufgrund der in Warendorf vorzufindenden erheblichen Widerstände auch in den vergangenen Fällen von Vorarbeiten nicht geeignet gewesen, die angeordneten Maßnahmen durchführen zu können. Zudem würden sich bei der Wahl dieses Zwangsmittels Zeitverzögerungen ergeben können, die wegen der Notwendigkeit der witterungsabhängigen Umstände insgesamt die Arbeiten in Frage stellen würden.

Das Zwangsmittel der „Ersatzvornahme“ ist wegen der Art der Maßnahme, der auferlegten Duldung, kein geeignetes Zwangsmittel und kommt daher ebenfalls nicht in Betracht.

Ich weise darauf hin, dass Ihnen die dem Landesbetrieb Straßenbau NRW ggf. zusätzlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster in Münster erheben. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des o. g. Verwaltungsgerichts erhoben werden.
- Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

1. Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, da die Durchführung der beschriebenen Vorarbeiten für den Bau der Straße im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

2. Begründung

Die geplante B 64 soll als Ortsumgehung Warendorf zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der damit verbundenen Verkehrssicherheit dienen. Die Straßenmaßnahme ist, wie oben dargelegt, im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen als „Vordringlicher Bedarf“ eingestuft worden.

Um eine ordnungsgemäße und sachgerechte Planung zu ermöglichen, ist die Durchführung von diesen Vorarbeiten unverzichtbar.

Wegen der Dringlichkeit der Maßnahme müssen Planung und Planfeststellung zügig durchgeführt werden. Deshalb ist vorgesehen, den Entwurf zeitnah zu erstellen. Die Erstellung des Entwurfes erfordert die Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans, in dessen Rahmen auch die vorhandenen Tierarten und deren Verteilung im Untersuchungsraum zu ermitteln sind. Dies gilt insbesondere für die Fledermaus,- Vogel- und Amphibienarten. Aber auch andere Kartierungen, die zur Darstellung und Bewertung der belebten und unbelebten Umwelt dienen sollen, sind in diesem Zusammenhang durchzuführen. Dies beinhaltet beispielsweise auch die Erfassung aller Lebensräume im Untersuchungsgebiet (Biotopkartierung). Für die rechtzeitige Erarbeitung ist die Durchführung der Vorarbeiten ohne Verzögerung notwendig. Der Erfassungszeitraum ist vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 beschränkt, deshalb ist es notwendig, auf den o. a. Grundstücken in Abhängigkeit von

den Witterungsverhältnissen jeweils ohne Verzögerungen mit den Vorarbeiten für die Planung fortzufahren.

Das besondere öffentliche Interesse an der Realisierung der Baumaßnahme erfordert ein Planungs- und Planfeststellungsverfahren, das aus technischen und wirtschaftlichen Gründen kontinuierlich abläuft. Das Interesse der Grundstücksberechtigten überwiegt schon deshalb nicht, weil der Eingriff zeitlich begrenzt ist und mögliche Vermögensnachteile entschädigt werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung innerhalb eines Monats nach Zustellung gem. § 80 Abs. 5 VwGO einen Antrag stellen. Dieser Antrag ist beim Verwaltungsgericht Münster in Münster einzureichen. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des o. g. Verwaltungsgerichts eingereicht werden.
- Der Antrag kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

V. Zusätzlicher Hinweis

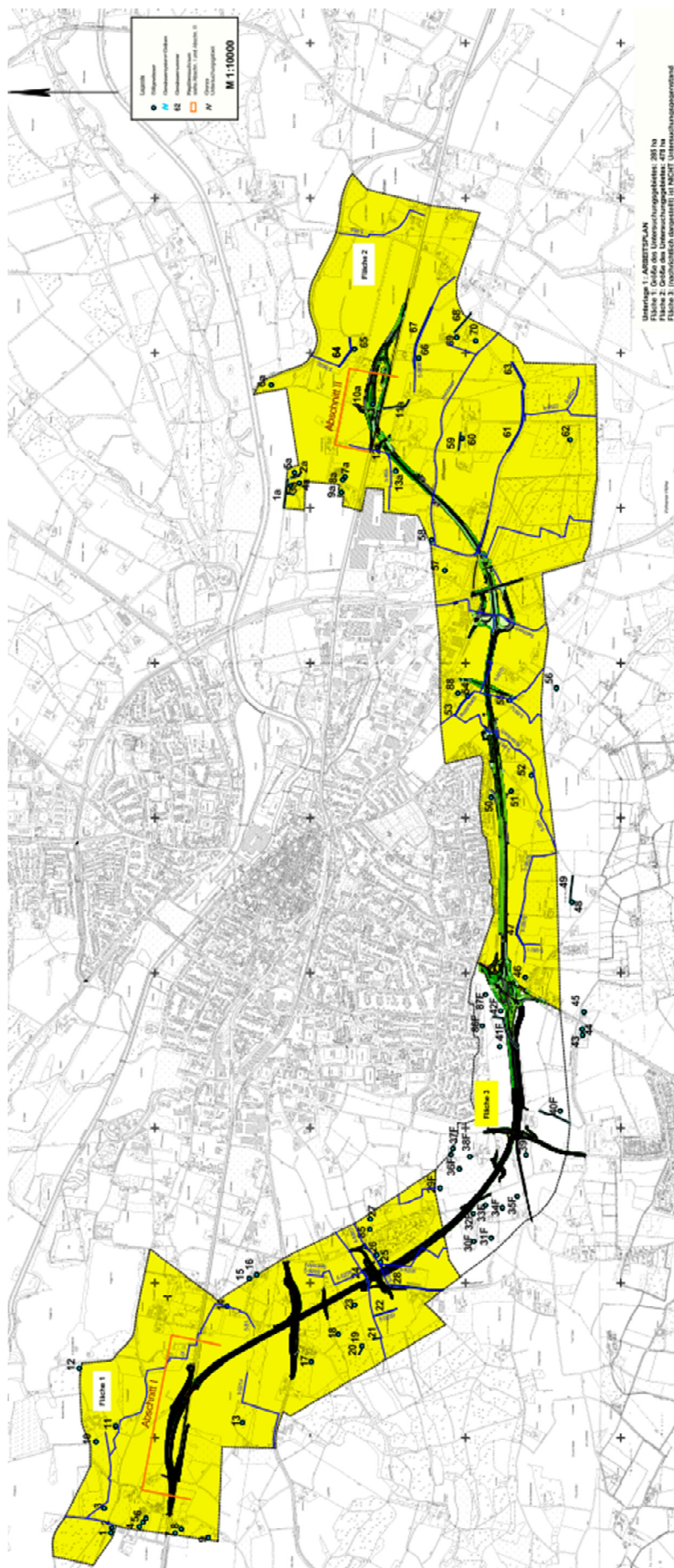
Sollten Ihre Grundstücke verpachtet sein oder anderweitigen Nutzungsrechten Dritter unterliegen, obliegt es Ihnen als Eigentümer, den Pächtern oder Nutzungsberechtigten den aktuellen Rechtszustand nach Erhalt dieser Verfügung kenntlich zu machen; im Übrigen wird die Duldungsverfügung durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Warendorf veröffentlicht.

Coesfeld, 05.02.2020

Landesbetrieb Straßenbau

gez. Christian Müller
Abteilungsleiter Planung

Übersichtskarte zum Untersuchungsraum der Kartierung



Landesbetrieb Straßenbau NRW
 Regionalniederlassung Münsterland
 Wahrkamp 30
 48653 Coesfeld

Bekanntmachung

Planung für den Neu-und Ausbau der Ortsumgebung Freckenhorst im Zuge der Landesstraße 547 Duldung von Vorarbeiten auf Grundstücken

1. Begründung

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, in Freckenhorst zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. g. Bauvorhaben zu planen und durchzuführen. Die Regionalniederlassung Münsterland ist mit der Planung dieser Maßnahme beauftragt worden. Das Bauvorhaben ist im Landesstraßenbedarfsplan NRW mit der Dinglichkeitsstufe 1 eingestuft worden. Die Stufe 1 umfasst Maßnahmen, deren Realisierung eingeleitet werden sollen.

Folgende Arbeiten müssen im Rahmen der Untersuchungen auf dem betroffenen Grundstück durchgeführt werden: Zur Erstellung des landschaftspflegerischen Begleitplanes gehört die Aufstellung einer Artenschutzprüfung. Hierzu ist die Erhebung faunistischer Daten erforderlich.

Mit der bevorstehenden Erhebung soll nun im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020, das konkrete Vorkommen von Amphibien, Fledermäusen und Vögeln im Planungsraum definiert werden. Insbesondere werden die Amphibienuntersuchungen mit mehrfacher Wiederholung im Bereich von Teichen, Weihern und sonstigen Gewässern erforderlich, welche sich in vielen Fällen im Bereich von Wohn- oder Hofgrundstücken befinden. Die Untersuchungen umfassen dabei wiederkehrende Sichtbeobachtungen, Kescherfänge und das Auslegen von Fangreusen sowie deren Kontrolle. Diese Arbeiten werden fachkundig und behutsam durchgeführt; Schäden oder besondere Beeinträchtigungen sind in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten. Die Vogel- und Fledermauskartierungen und sonstige Biotopkartierungen können in der Regel von allgemein zugänglichen Straßen, Wegen und Flächen erfolgen.

Gemarkung	Flur	Flurstück
Freckenhorst	7	638, 635, 882
	8	52, 53, 54, 55, 56, 57, 64, 66, 68, 69, 70, 181, 187, 188, 202, 204, 231
	12	65
	17	90, 98, 100
	7	70, 92, 93, 52, 53, 111, 14, 6, 9, 10, 11, 96, 107
	18	142, 195, 203, 206, 208, 210, 217, 219, 220, 221
	20	108, 110, 317, 320, 324, 394, 396, 397, 398, 399, 402, 405, 421, 422
	21	28, 29, 82, 83, 88, 89, 92, 95, 96, 148, 154, 163, 170
	30	223
	Warendorf	7
	8	65, 66, 67, 178, 191, 192, 196, 199, 200, 217, 219, 220, 259, 317, 318, 321
	17	20, 22, 23, 24, 50, 53, 56, 57, 59, 61, 149, 1411, 1477, 1478, 1479, 1480, 1485

2. Das Recht zur Durchführung der vorgenannten Arbeiten ist dem Landesbetrieb Straßenbau NRW durch § 37a Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), eingeräumt, wonach Sie und sonstige Nutzungsberechtigte Arbeiten zur Vorbereitung der Planung sowie sonstige Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde oder ihre Beauftragten zu dulden haben.

Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden gemäß der Bestimmung des § 37a Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) selbstverständlich ausgeglichen.

Ich darf darauf hinweisen, dass es sich bei den vorgenannten Arbeiten um notwendige Vorarbeiten zur sachgerechten Planung handelt und nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden wird. Auch handelt es sich nicht um Arbeiten, die als Teil der Planausführung anzusehen wären.

II. Androhung des unmittelbaren Zwangs

1. Gemäß §§ 55 Abs. 1, 56, 58, 62, 63 und 66 bis 75 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003

drohe ich Ihnen hiermit unmittelbaren Zwang für den Fall an, dass Sie ein Betreten oder Befahren Ihres o. a. Grundstücks zwecks Durchführung von Vorarbeiten zur Ermittlung der Amphibienarten und Amphibienzahlen auf den betroffenen Grundstücken im Rahmen der Planung für den Neubau der B 64 im Zuge der Ortsumgehung Warendorf nicht zulassen oder dulden werden.

2. Begründung

Der Bau der Umgehungsstraße Freckenhorst liegt im öffentlichen Interesse. Wie bereits ausgeführt, ist das Bauvorhaben im Landesstraßenbedarfsplan NRW mit der Dinglichkeitsstufe 1 eingestuft worden. Die Stufe 1 umfasst Maßnahmen, deren Realisierung eingeleitet werden sollen.

Um eine ordnungsgemäße und sachgerechte Planung zu ermöglichen, ist die Durchführung von Vorarbeiten, in diesem Fall die Ermittlung der Amphibienvorkommen, unverzichtbar. Die Durchführung der jetzigen Untersuchungen ist abhängig von der jahreszeitlich bedingten Entwicklung der Amphibien. Die Untersuchung kann aus naturwissenschaftlichen Gründen daher nur zu diesem Zeitpunkt erfolgen.

Da es bereits in der Vergangenheit zu Verzögerungen und Behinderungen gekommen ist, werde ich bei einer Weigerung Ihrerseits, mir die Betretung der o. a. Grundstücke zu gewähren, sowie die Durchführung der erforderlichen Arbeiten zur Ermittlung der Vorkommen zu erschweren oder zu behindern, die Betretung der Grundstücke und die Durchführung der Untersuchungsarbeiten im Wege des unmittelbaren Zwangs, ggf. im Wege der Vollzugshilfe mit Vollzugsdienstkräften, erwirken.

Die Androhung des Zwangsmittels „unmittelbarer Zwang“ ist deswegen erforderlich, da andere Zwangsmittel zur Durchsetzung der Duldungsverpflichtung keinen Erfolg in der Sache ermöglichen. Bereits mehrfach wurde der Landesbetrieb Straßenbau NRW bei der Durchführung der Vorarbeiten in rechtswidriger Weise behindert bzw. die Durchführung teilweise auch verhindert.

Die Androhung von Zwangsgeld ist aufgrund der in Warendorf vorzufindenden erheblichen Widerstände auch in den vergangenen Fällen von Vorarbeiten nicht geeignet gewesen, die angeordneten Maßnahmen durchführen zu können. Zudem würden sich bei der Wahl dieses Zwangsmittels Zeitverzögerungen ergeben können, die wegen der Notwendigkeit der witterungsabhängigen Umstände insgesamt die Arbeiten in Frage stellen würden.

Das Zwangsmittel der „Ersatzvornahme“ ist wegen der Art der Maßnahme, der auferlegten Duldung, kein geeignetes Zwangsmittel und kommt daher ebenfalls nicht in Betracht.

Ich weise darauf hin, dass Ihnen die dem Landesbetrieb Straßenbau NRW ggf. zusätzlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster in Münster erheben. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des o. g. Verwaltungsgerichts erhoben werden.
- Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

1. Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, da die Durchführung der beschriebenen Vorarbeiten für den Bau der Straße im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

2. Begründung

Die geplante L 547 soll als Ortsumgehung Freckenhorst zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der damit verbundenen Verkehrssicherheit dienen. Die Straßenmaßnahme ist, wie oben dargelegt, im Landesstraßenbedarfsplan NRW mit der Dinglichkeitsstufe 1 eingestuft worden.

Um eine ordnungsgemäße und sachgerechte Planung zu ermöglichen, ist die Durchführung von diesen Vorarbeiten unverzichtbar.

Wegen der Dringlichkeit der Maßnahme müssen Planung und Planfeststellung zügig durchgeführt werden. Deshalb ist vorgesehen, den Entwurf zeitnah zu erstellen. Die Erstellung des Entwurfes erfordert die Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans, in dessen Rahmen auch die vorhandenen Tierarten und deren Verteilung im Untersuchungsraum zu ermitteln sind. Dies gilt insbesondere für die Fledermaus,- Vogel- und Amphibienarten. Aber auch andere Kartierungen, die zur Darstellung und Bewertung der belebten und unbelebten Umwelt dienen sollen, sind in diesem Zusammenhang durchzuführen. Dies beinhaltet beispielsweise auch die Erfassung aller Lebensräume im Untersuchungsgebiet (Biotopkartierung). Für die rechtzeitige Erarbeitung ist die Durchführung der Vorarbeiten ohne Verzögerung notwendig. Der Erfassungszeitraum ist vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 beschränkt, deshalb ist es notwendig, auf den o. a. Grundstücken in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen jeweils ohne Verzögerungen mit den Vorarbeiten für die Planung fortzufahren.

Das besondere öffentliche Interesse an der Realisierung der Baumaßnahme erfordert ein Planungs- und Planfeststellungsverfahren, das aus technischen und wirtschaftlichen Gründen kontinuierlich abläuft. Das Interesse der Grundstücksberechtigten überwiegt schon deshalb nicht, weil der Eingriff zeitlich begrenzt ist und mögliche Vermögensnachteile entschädigt werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung innerhalb eines Monats nach Zustellung gem. § 80 Abs. 5 VwGO einen Antrag stellen. Dieser Antrag ist beim Verwaltungsgericht Münster in Münster einzureichen. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des o. g. Verwaltungsgerichts eingereicht werden.
- Der Antrag kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

V. Zusätzlicher Hinweis

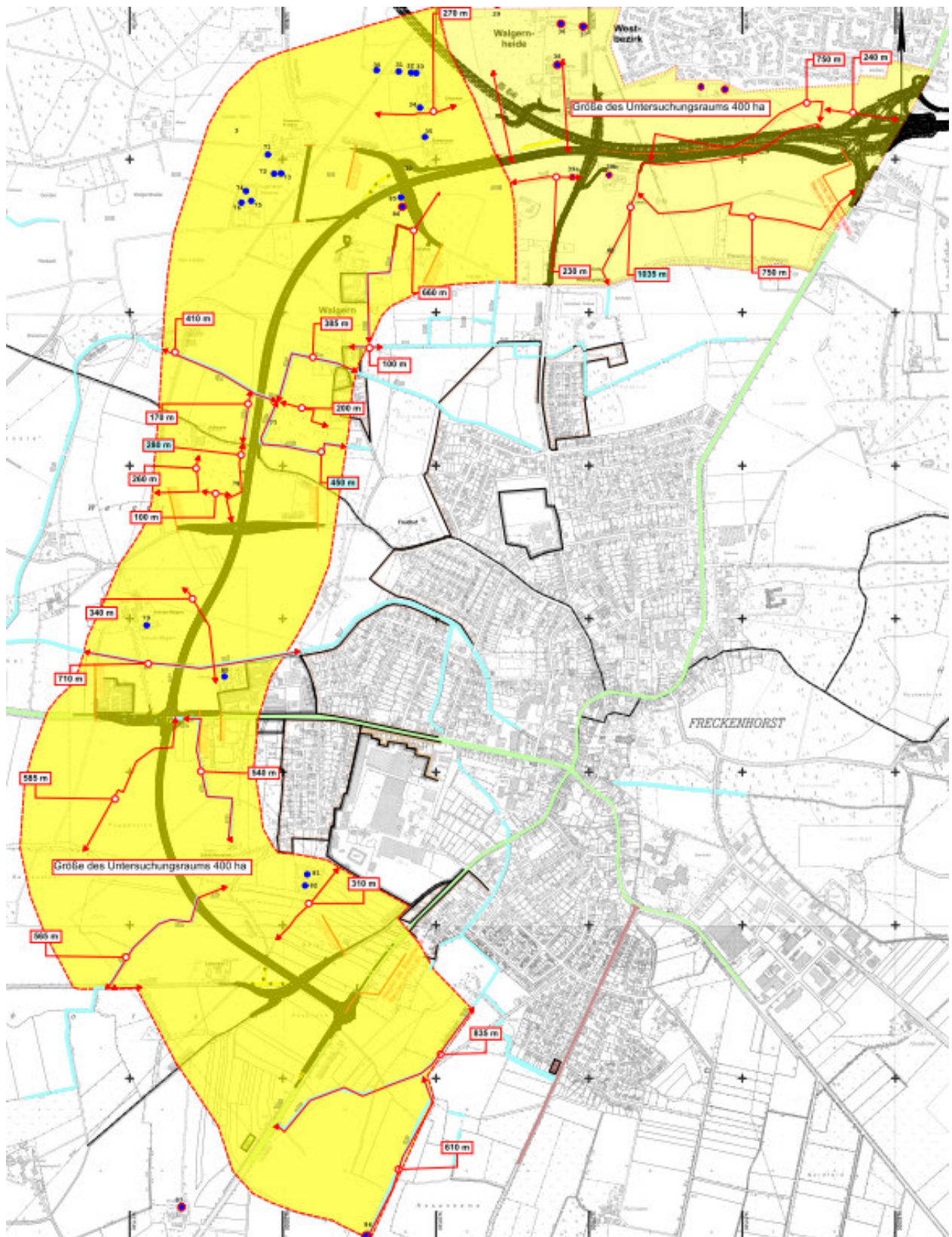
Sollten Ihre Grundstücke verpachtet sein oder anderweitigen Nutzungsrechten Dritter unterliegen, obliegt es Ihnen als Eigentümer, den Pächtern oder Nutzungsberechtigten den aktuellen Rechtszustand nach Erhalt dieser Verfügung kenntlich zu machen; im Übrigen wird die Duldungsverfügung durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Warendorf veröffentlicht.

Coesfeld, 05.02.2020

Landesbetrieb Straßenbau

gez. Christian Müller
Abteilungsleiter Planung

Übersichtskarte zum Untersuchungsraum der Kartierung



Jagdgenossenschaft Drensteinfurt

Geschäftsstelle: Schillerstr. 28
48317 Drensteinfurt
Tel.: 02508/9997568

Am Donnerstag, dem 19. März 2020, findet um 19.30 Uhr in der Gaststätte Haus Averdung, Am Ladestrand 12, 48317 Drensteinfurt die diesjährige

G e n o s s e n s c h a f t s v e r s a m m l u n g

der Jagdgenossenschaft Drensteinfurt statt.
Alle Jagdgenossen sind freundlichst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesung der Niederschrift der ordentlichen Genossenschaftsversammlung vom 21. März 2019
3. Bekanntgabe des Geschäfts- und Kassenberichts 2019/2020
4. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes und Kassenführers
5. Bekanntgabe und Genehmigung des Haushalts- und Jagdpachtverteilungsplanes 2020/2021
6. Wahl von Kassenprüfern und Stellvertretern
7. Information zur Umsatzsteuer
8. Verschiedenes

Anmerkung: Der Haushalts- und Jagdpachtverteilungsplan 2020 / 2021 liegt in der Zeit vom 23. März bis 06. April 2020 in der Stadtverwaltung Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 36, während der Dienststunden öffentlich aus.

gez. **Josef Langenstroth**, Vorsitzender

f.d.R. P. Döpjohann, Gf

Jagdgenossenschaft Walstedde

Am Donnerstag, den 12.03.2020, 19:00 Uhr, findet im Haus Buttermann,

Dorfbauerschaft 4, 48317 Drensteinfurt-Walstedde, die

Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Walstedde

statt. Alle Jagdgenossen und Revierpächter sind hierzu eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung.
2. Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 14.03.2019.
3. Geschäfts- und Kassenbericht Haushaltsjahr 01.04.2019 – 31.03.2020.
4. Bericht der Kassenprüfer.
5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung für das Haushaltsjahr 01.04.2019 – 31.03.2020.
6. Wahl von Kassenprüfern und Vertretern für das Haushaltsjahr 01.04.2020 - 31.03.2021.
7. Informationen zum Datenschutz in der Jagdgenossenschaft Walstedde.
8. Informationen über geänderte Reviergrenzen.
9. Bericht des Hegerings über das Jagdjahr 2019/2020.
10. Verschiedenes.

Hinweis:

Der Haushaltsplan sowie der Plan über die Verwendung des Reinertrages können nach Terminabsprache mit dem Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer eingesehen werden. Der Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung kann innerhalb eines Monats nach der Genossenschaftsversammlung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Jagdvorstand (Geschäftsführer: Marvin Lückmann, Dorfstraße 30, Drensteinfurt) widersprochen werden.

gez. Martin Nettebrock, Vorsitzender

Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2018
für den Kreis Warendorf

gem. § 96 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2019 den Jahresabschluss des Kreises für das Haushaltsjahr 2018 festgestellt und hat dem Landrat Entlastung erteilt.

Der Kreistag fasste folgenden Beschluss:

"Der Jahresabschluss 2018 des Kreises Warendorf wird festgestellt. Dem Landrat wird für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt."

Der Jahresabschluss (Gesamtergebnis- und Finanzrechnung) und die Bilanz zum 31.12.2018 sind Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 beim Kreis Warendorf, Kreishaus, Waldenburger Str. 2, Raum C 1.92 (Kämmerei) während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten (montags bis donnerstags von 08.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 08.00 bis 14.00 Uhr).

Warendorf, den 03. Februar 2020

gez.

Dr. Olaf Gericke
Landrat

Jahresabschluss 2018

Ergebnisrechnung							
Kreis Warendorf							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Übertragungen	Fortgeschr. Ansatz 2018	Ist-Ergebnis 2018	Vergleich fortg. Ansatz / Ist
01	Steuern und ähnliche Abgaben	4.237.792	4.200.000	0	4.200.000,00	4.541.668,54	341.668,54
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	250.504.175	246.766.538	0	246.766.538,00	249.097.865,55	2.331.327,55
03	+ Sonstige Transfererträge	5.371.257	5.458.500	0	5.458.500,00	6.086.102,13	627.602,13
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	22.543.008	23.099.575	0	23.099.575,00	25.070.387,90	1.970.812,90
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	378.347	375.525	0	375.525,00	387.611,15	12.086,15
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	120.099.633	129.647.484	0	129.647.484,00	126.551.522,05	-3.095.961,95
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	15.854.498	10.194.859	0	10.194.859,00	15.145.114,98	4.950.255,98
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	95.275	60.500	0	60.500,00	93.134,12	32.634,12
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	419.083.985	419.802.981	0	419.802.981,00	426.973.406,42	7.170.425,42
11	- Personalaufwendungen	-65.001.641	-66.265.117	0	-66.265.117,00	-69.133.478,71	-2.868.361,71
12	- Versorgungsaufwendungen	-5.898.681	-6.210.006	0	-6.210.006,00	-6.873.145,83	-663.139,83
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-19.158.982	-19.365.837	-2.008.950	-21.374.786,84	-18.698.949,37	2.675.837,47
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-9.257.865	-9.014.500	0	-9.014.500,00	-10.140.283,04	-1.125.783,04
15	- Transferaufwendungen	-303.710.301	-309.746.425	-83.540	-309.829.965,00	-302.036.703,40	7.793.261,60
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-11.214.335	-10.953.178	-195.098	-11.148.276,22	-11.790.881,15	-642.604,93
17	= Ordentliche Aufwendungen	-414.241.804	-421.555.063	-2.287.588	-423.842.651,06	-418.673.441,50	5.169.209,56
18	= Ordentliches Ergebnis (Pos.10+17)	4.842.181	-1.752.082	-2.287.588	-4.039.670,06	8.299.964,92	12.339.634,98
19	+ Finanzerträge	633.934	643.816	0	643.816,00	652.530,21	8.714,21
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-590.103	-510.000	0	-510.000,00	-439.401,38	70.598,62
21	= Finanzergebnis (Pos.19+20)	43.831	133.816	0	133.816,00	213.128,83	79.312,83
22	= Ergebnis der lfd. Verw.tätigkeit (Pos.18+21)	4.886.013	-1.618.266	-2.287.588	-3.905.854,06	8.513.093,75	12.418.947,81
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (Pos.23+24)	0	0	0	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis (Pos.22+25)	4.886.013	-1.618.266	-2.287.588	-3.905.854,06	8.513.093,75	12.418.947,81
27	Einstellung in die Allgemeine Rücklage	0	0	0	0,00	0,00	0,00
28	Bilanzgewinn (Pos.26+27)	0	0	0	0,00	0,00	0,00
	Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allg. Rücklage						
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	44.158	0	0	0,00	383.950,00	383.950,00
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	564	0	0	0,00	214.734,81	214.734,81
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-39.256	0	0	0,00	-531.402,60	-531.402,60
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	-130.016	0	0	0,00	-23,00	-23,00
33	Verrechnungssaldo (Pos. 29 bis 32)	-124.550	0	0	0,00	67.259,21	67.259,21

Erläuterungen

Fortgeschr. Ansatz 2018= Haushaltsansatz
+ Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren
(bei Investitionen + über-/außerplanmäßige Bereitstellungen)

Jahresabschluss 2018

Finanzrechnung							
Kreis Warendorf							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Übertragungen	Fortgeschr. Ansatz 2018	Ist-Ergebnis 2018	Vergleich fortg. Ansatz / Ist
01	Steuern und ähnliche Abgaben	4.223.276	4.200.000	0	4.200.000,00	4.527.152,51	327.152,51
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	241.890.017	240.669.538	0	240.669.538,00	242.768.598,66	2.099.060,66
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	4.482.385	5.458.500	0	5.458.500,00	4.802.996,99	-655.503,01
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	22.257.733	23.099.575	0	23.099.575,00	24.050.957,62	951.382,62
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	384.582	375.525	0	375.525,00	389.779,26	14.254,26
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	119.170.487	129.647.484	0	129.647.484,00	129.105.278,89	-542.205,11
07	+ Sonstige Einzahlungen	11.652.554	8.850.040	0	8.850.040,00	8.336.429,80	-513.610,20
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	511.875	643.816	0	643.816,00	892.692,62	248.876,62
09	= Einzahlungen aus lfd. Verw.tätigkeit	404.572.909	412.944.478	0	412.944.478,00	414.873.886,35	1.929.408,35
10	- Personalauszahlungen	-56.528.027	-59.616.707	0	-59.616.707,00	-60.051.664,49	-434.957,49
11	- Versorgungsauszahlungen	-5.919.192	-6.210.006	0	-6.210.006,00	-6.279.252,11	-69.246,11
12	- Auszahl. Sach- und Dienstleistungen	-17.505.513	-19.365.837	-2.008.950	-21.374.786,84	-18.339.669,74	3.035.117,10
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-583.388	-510.000	0	-510.000,00	-440.717,12	69.282,88
14	- Transferauszahlungen	-308.342.092	-309.747.035	-83.540	-309.830.575,00	-301.325.115,84	8.505.459,16
15	- Sonstige Auszahlungen	-8.820.958	-8.727.378	-179.098	-8.906.476,22	-8.875.385,82	31.090,40
16	= Auszahlungen aus lfd. Verw.tätigkeit	-397.699.169	-404.176.963	-2.271.588	-406.448.551,06	-395.311.805,12	11.136.745,94
17	= Saldo aus lfd. Verw.tätigkeit (Pos.9+16)	6.873.740	8.767.515	-2.271.588	6.495.926,94	19.562.081,23	13.066.154,29
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	6.866.536	10.389.270	0	10.389.270,00	4.482.921,78	-5.906.348,22
19	+ Einzahl. aus Veräußerung v. Sachanlagen	8.440	463.000	0	463.000,00	491.727,32	28.727,32
20	+ Einzahl. aus Veräußerung v. Finanzanlagen	0	0	0	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahl. aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0	0	0	0,00	0,00	0,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0	26.111	0	26.111,00	26.609,28	498,28
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.874.976	10.878.381	0	10.878.381,00	5.001.258,38	-5.877.122,62
24	- Auszahl. f. Erwerb v. Grundst.+Gebäuden	-365.314	-450.000	-54.000	-504.000,00	-73.682,88	430.317,12
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-3.619.505	-14.426.600	-5.747.900	-20.174.500,00	-4.445.319,28	15.729.180,72
26	- Auszahl. f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-2.837.870	-4.284.400	-1.286.845	-5.571.245,00	-3.101.628,09	2.469.616,91
27	- Auszahl. f.d. Erwerb v. Finanzanlagen	-2.001.000	-5.000.000	0	-5.000.000,00	-1.000.000,00	4.000.000,00
28	- Auszahl.v.aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0,00	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	-1.767	-308.350	0	-308.350,00	-1.120,00	307.230,00
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-8.825.456	-24.469.350	-7.088.745	-31.558.095,00	-8.621.750,25	22.936.344,75
31	= Saldo Investitionstätigkeit (Pos.23+30)	-1.950.479	-13.590.969	-7.088.745	-20.679.714,00	-3.620.491,87	17.059.222,13
32	= Überschuss/ Fehlbetrag (Pos.17+31)	4.923.261	-4.823.454	-9.360.333	-14.183.787,06	15.941.589,36	30.125.376,42
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	735.000	3.468.242	0	3.468.242,00	1.788.858,00	-1.679.384,00
34	+ Aufnahme von Liquiditätskrediten	0	120.000	0	120.000,00	0,00	-120.000,00
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	-2.729.879	-3.607.000	0	-3.607.000,00	-3.525.711,68	81.288,32
36	- Tilgung von Liquiditätskrediten	0	0	0	0,00	0,00	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.994.879	-18.758	0	-18.758,00	-1.736.853,68	-1.718.095,68
38	= Änd. des Finanzmittelbest. (Pos.32+37)	2.928.381	-4.842.212	-9.360.333	-14.202.545,06	14.204.735,68	28.407.280,74
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	4.854.731	0	0	0,00	7.346.971,06	7.346.971,06
40	+/- Bestand an fremden Finanzmitteln	-436.141	0	0	0,00	1.129.834,99	1.129.834,99
41	= Liquide Mittel (Pos.38+39+40)	7.346.971	-4.842.212	-9.360.333	-14.202.545,06	22.681.541,73	36.884.086,79

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
AKTIVA		
1. Anlagevermögen	238.528.137,35	240.282.851,18
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	923.738,90	966.631,40
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	408.416,25	408.416,25
1.2.1.2 Ackerland	897.897,20	897.897,20
1.2.1.3 Wald, Forsten	165.442,00	165.442,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	163.048,00	163.048,00
	<u>1.634.803,45</u>	<u>1.634.803,45</u>
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen		
1.2.2.2 Schulen	48.496.710,00	49.962.037,00
1.2.2.3 Wohnbauten		
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	29.334.955,88	30.032.724,88
	<u>77.831.665,88</u>	<u>79.994.761,88</u>
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	14.748.946,99	14.727.768,88
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	6.978.250,00	7.603.784,00
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen		
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen		
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	69.689.056,82	70.376.309,77
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens		
	<u>91.416.253,81</u>	<u>92.707.862,65</u>
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	2.201.452,00	2.246.254,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.527.707,02	2.972.894,54
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.546.079,08	4.400.562,42
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.593.451,06	6.439.061,93
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.778.660,91	2.034.515,22
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	17.132.038,58	16.917.326,77
1.3.2 Beteiligungen	4.232.431,64	4.232.431,64
1.3.3 Sondervermögen		
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	19.600.000,00	18.600.000,00
1.3.5 Ausleihungen		
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	5.129.101,77	5.129.101,77
1.3.5.2 an Beteiligungen	1.340.995,76	1.366.387,00
1.3.5.3 an Sondervermögen		
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	639.757,49	640.256,51
	<u>7.109.855,02</u>	<u>7.135.745,28</u>
2. Umlaufvermögen	42.273.004,91	27.505.502,44
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	117.880,16	100.158,69
2.1.2 Geleistete Anzahlungen		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1 Gebühren	1.979.740,68	1.397.550,74
2.2.1.2 Beiträge		
2.2.1.3 Steuern		
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	7.806.400,02	7.134.640,97
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	8.909.962,49	10.623.592,52
	<u>18.696.103,19</u>	<u>19.155.784,23</u>
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	53.199,76	17.657,69
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	186.112,09	115.538,26
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	320.471,39	563.815,44
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	270,00	
2.2.2.5 gegen Sondervermögen		
	<u>560.053,24</u>	<u>697.011,39</u>
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	217.426,59	205.577,07
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	10.000.033,89	
2.4 Liquide Mittel	12.681.507,84	7.346.971,06
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	28.346.220,50	26.525.862,55
Summe Aktiva	309.147.362,76	294.314.216,17

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
PASSIVA		
1. Eigenkapital	21.537.619,27	12.957.266,31
1.1 Allgemeine Rücklage	8.572.103,42	5.871.253,79
1.2 Sonderrücklagen	200.000,00	200.000,00
1.3 Ausgleichsrücklage	4.252.422,10	2.000.000,00
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	8.513.093,75	4.886.012,52
1.5 Bilanzgewinn	0,00	0,00
2. Sonderposten	100.409.648,06	103.206.269,35
2.1 für Zuwendungen	100.409.648,06	103.206.269,35
2.2 für Beiträge		
2.3 für den Gebührenaussgleich		0,00
2.4 Sonstige Sonderposten		
3. Rückstellungen	148.937.676,20	140.471.566,78
3.1 Pensionsrückstellungen	130.157.882,00	121.931.047,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten		
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	625.226,28	791.713,12
3.4 Sonstige Rückstellungen	18.154.567,92	17.748.806,66
4. Verbindlichkeiten	29.734.383,78	28.877.424,27
4.1 Anleihen		
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.1 von verbundenen Unternehmen		
4.2.2 von Beteiligungen		
4.2.3 von Sondervermögen		
4.2.4 vom öffentlichen Bereich		
4.2.5 von Kreditinstituten	17.157.216,17	17.157.216,17
	<u>17.157.216,17</u>	<u>18.895.385,59</u>
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.312.008,05	971.142,06
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.627.114,53	3.011.985,36
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	1.685.842,58	890.446,97
4.8 Erhaltene Anzahlungen	6.952.202,45	5.108.464,29
5. Passive Rechnungsabgrenzung	8.528.035,45	8.801.689,46
Summe Passiva	309.147.362,76	294.314.216,17

Öffentliche Bekanntmachung
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)
Feststellung der UVP - Pflicht

Bekanntgabe gemäß § 19 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG.

Die unter 1 bis 2 genannten Vorhabenträger haben die Zulassung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz beim Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, beantragt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragten Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorhaben haben nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind.

1. Naturnahe Umgestaltung von 3 Teilabschnitten der Werse in Ahlen, Antragssteller: Wasser- und Bodenverband Ahlen-Beckum

Der Antragssteller plant drei Teilabschnitte der Werse im Stadtgebiet von Ahlen naturnah umzugestalten. Der erste Teilabschnitt erstreckt sich von Gewässerstation 48+820 bis 49+550 und verläuft im Bereich des Franziskus Hospitals durch den Stadtpark, hier soll sich auch die „Erlebbarkeit Werse“ für den Bürger verbessern. Der zweite Teilabschnitt erstreckt von Gewässerstation 51+040 bis 51+470 (Fritz-Winter-Gesamtschule), der dritte Teilabschnitt von Gewässerstation 51+480 bis 52+120 (Mündungsbereich des Landwehrgrabens). Die geplante Umgestaltung soll im Sinne der EG Wasserrahmenrichtlinie zu einer ökologischen Verbesserung der Werse führen. Hierfür werden Sohl- und Uferbefestigungen entfernt, das Gewässerprofil aufgeweitet und Strukturelemente in Form von Totholz eingesetzt. Die Maßnahmen sind ausschließlich auf Flächen im Besitz der Stadt Ahlen vorgesehen. Anschließend sollen sich die Werse und der Uferbereich innerhalb des neu geschaffenen Gewässerprofils natürlich entwickeln. Aufgrund der geplanten Maßnahmen wird das Abflussprofil der Werse vergrößert und zusätzlicher Retentionsraum von insgesamt rd. 7.350 cbm geschaffen. Die Maßnahme wird zusätzlich zur Verbesserung des Hochwasserschutzes führen.

2. Schaffung der Durchgängigkeit der Werse an Station km 31+64 bei Haus Götendorf, Antragsteller: Wasser- und Bodenverband Albersloh-Rinkerode

Der WuB Albersloh-Rinkerode plant die Durchgängigkeit der Werse auf Höhe des Hauses Götendorf in Form des Rückbaus eines vorhandenen Querbauwerkes bei km 31+64.

Der Grundstückseigentümer der östlichen Gewässerseite stellt eine ca. 4.500 qm große Fläche zur Verfügung. Über ein darin implementiertes Nebengerinne soll die Durchgängigkeit mittels Niedrigwasseröffnungen geschaffen werden. Innerhalb des Nebengerinnes entstehen 19 Becken, die zueinander einen Höhenunterschied von 5 cm aufweisen. Die definierten Öffnungen von 40 cm Breite werden alternierend innerhalb des Rauge Rinne-Beckenpasses angeordnet.

Der Höhenunterschied im bestehenden Hauptgerinne der Werse (ca. 1,50 m) wird über 16 Schwellen überbrückt. Die gegen die Fließrichtung gebogenen Schwellen werden nicht mit Öffnungen versehen.

Die entstehende Insel wird der Höhenlage des geplanten stufigen Ausbaus angepasst und abschließend bepflanzt. Es erfolgen Bodenbewegungen in Höhe von rd. 5.000 cbm.

Das von Osten kommende Nebengewässer Nr. 09 wird auf der zur Verfügung stehenden Fläche naturnah umgestaltet. Der gradlinige Altverlauf wird teilweise verfüllt.

Eine Transportleitung DN 250 zur Unterstützung des Wasserstandes in einem bestehenden Altarm wird auf einer Länge von rd. 230 m saniert bzw. ergänzt.

Im Auftrag gez. Hackelbusch Kreisbaudirektor	Kreis Warendorf den 31.01.2020 Amt für Umweltschutz Untere Wasserbehörde Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf
--	--

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Aleksandra Ivanov

letzte bekannte Anschrift: **Neubeckumer Str. 135, 59320 Ennigerloh**
mit Schreiben vom : **20.01.2020**
Aktenzeichen : **368300/OV/2/CB**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 20.01.2020

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Siyka Hristova

letzte bekannte Anschrift: **Up de Woorden 26, 59227 Ahlen**
mit Schreiben vom : **29.01.2020**
Aktenzeichen : **368300/OV/CB/3**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 29.01.2020

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Serhan Ali

letzte bekannte Anschrift: **Stromberger Str. 13, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **29.01.2020**
Aktenzeichen : **368300/OV/4/CB**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 29.01.2020

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Alberto-Constantin Buia

letzte bekannte Anschrift: **Stromberger Str. 13, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **20.01.2020**
Aktenzeichen : **368300/UZ/10/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 20.01.2020

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Dragnea Fildes

letzte bekannte Anschrift: **Drosselstiege 1, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **20.01.2020**
Aktenzeichen : **368300/UZ/11/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 20.01.2020

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Andreas Usolzev

letzte bekannte Anschrift: **Vorhelmer Str. 443, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **20.01.2020**
Aktenzeichen : **368300/UZ/12/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 20.01.2020

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Bianca-Maria Bena

letzte bekannte Anschrift: **Stromberger Str. 13, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **20.01.2020**
Aktenzeichen : **368300/UZ/13/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 20.01.2020

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Bianca-Maria Bena

letzte bekannte Anschrift: **Stromberger Str. 13, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **20.01.2020**
Aktenzeichen : **368300/UZ/14/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 20.01.2020

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Fernando Emanuel De Jesus Almeida

letzte bekannte Anschrift: **Altendorf 42, 48317 Drensteinfurt**
mit Schreiben vom : **22.01.2020**
Aktenzeichen : **368300/OV/15/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 22.01.2020

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Gelu-Marius Rusu

letzte bekannte Anschrift: **Stromberger Str. 13, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **22.01.2020**
Aktenzeichen : **368300/OV/16/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 22.01.2020

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Frau Gabriela-Dara Mihai

letzte bekannte Anschrift: **Stromberger Str. 13, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **22.01.2020**
Aktenzeichen : **368300/OV/17/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 22.01.2020

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herr Alberto-Constantin Buia

letzte bekannte Anschrift: **Stromberger Str. 13, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **24.01.2020**
Aktenzeichen : **368300/OV/18/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 24.01.2020

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Swen Kneisel

letzte bekannte Anschrift: **Korumstraße 11, 54294 Trier**
mit Schreiben vom: **05.07.2019**
Aktenzeichen: **36 45 10- 54/19**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B1.36, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 29.01.2020

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag